

Vertrag¹

zur Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen,
Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen
in der Stadt Neukirchen-Vluyn



Zwischen

der Stadt Neukirchen-Vluyn
Tiefbau- und Grünflächenamt
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	11
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	12
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	13
§ 8	Entgelte	14
§ 9	Abrechnung	14
§ 10	Preisanpassung	15
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	16
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	17
§ 13	Vertragsstrafe	17
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	18
§ 15	Loyalitätsklausel	19
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	19
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	20
§ 18	Salvatorische Klausel.....	20
§ 19	Schlussbestimmungen.....	20

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen TVgG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 6:	Abfallsatzung
Anlage 7:	Müllkalender 2026

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen, falls er nicht bis 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende vom AG gekündigt wird (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2033.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die **Fraktion der sperrigen Abfälle** beinhaltet überwiegend sperrige Abfälle aus Kunst- und Verbundstoffen sowie aus Altholz und Holzwerkstoffen, wie z. B. Matratzen, Polstermöbel, Koffer, Teppiche, Wäschekörbe, Schränke, Regale, Truhen, Tische, Stühle, Schreibtische, Sprungrahmen sowie weitere verleimte und massive Möbel- und Holzteile (i. W. Altholz der Kategorien A I bis III) etc. Decken- und Wandpaneele sowie Laminat können gebündelt mit einer max. Länge von 2 m bereitgestellt werden. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 (Abfallbezeichnung: Sperrmüll) und auf die Abfallschlüsselnummer 20 01 38 (Abfallbezeichnung: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 12. Dezember 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.
- (1.2) Unter **Metallschrott bzw. Altmetallen** sind u. a. Fahrräder, Fahrradteile, Bettroste, Wäscheständer, usw. zu verstehen.
- (1.3) Unter **Elektro- und Elektronikaltgeräten** sind diejenigen Elektro- und Elektronikaltgeräte zu verstehen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz bzw. ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) fallen, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) geändert worden ist. Die vertragsgegenständliche Fraktion umfasst dabei Geräte der Sammelgruppen (SG) SG 1 (Wärmeübertrager), SG 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die

Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten), SG 4 (Großgeräte, ohne Nachtspeicheröfen) sowie der SG 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik).

- (1.4) Unter **Restabfallsäcken** sind die per Satzung zugelassenen, beim AG gegen Gebühr erhältlichen transparenten Abfallsäcke zur Abfuhr von Restabfall aus Kunststoff mit 70 l Fassungsvermögen mit der Aufschrift „Hausmüll Stadt Neukirchen-Vluyn“, zu verstehen, die von den Benutzern im Rahmen der Sperrabfallabfuhr befüllt bereitgestellt werden (sogenannte Zusatzsäcke). Die Beschaffung und Verteilung der Abfallsäcke erfolgt durch den AG.
- (1.5) Die **Sammlung** umfasst alle Leistungen, die ein Sammelfahrzeug ausführt, um den Abfall lose aufzunehmen. Eingeschlossen sind somit das Aufnehmen, das Ein- und Abladen in die Sammelfahrzeuge sowie die Zwischenfahrten von Bereitstellplatz zu Bereitstellplatz.
- (1.6) Die **Beförderung** umfasst alle Leistungen der Raumüberwindung nach Abschluss der Sammlung zum Beförderungsziel bzw. zur Entladestelle, das Abladen dort einschließlich sämtlicher Leerfahrten zurück. Die Beförderung kann grundsätzlich ausgeführt werden durch eine Fahrt zur Entladestelle im Anschluss an die Sammlung, d. h. durch das Sammelfahrzeug selbst. Ebenfalls kann die Beförderung der Abfälle bzw. die logistische Zuführung der vertragsgegenständlichen Fraktionen zum Beförderungsziel durch die Nutzung einer durch den AN zu wählenden Umladestation erfolgen, in der er die Fraktionen umlädt. Alle Kosten für die benannten Systeme sind entsprechend in die Entgelte einzukalkulieren.
- (2) **Allgemeine Vorgaben und Restriktionen zur Leistungserbringung**
- (2.1) **Verkehrliche Restriktionen und Vorgaben**

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass es im vertragsgegenständlichen Gebiet generelle Verkehrsbeschränkungen (Straßenbreite, Durchgangshöhe von Unterführungen, zulässige Gesamtgewichte etc.) nicht zulassen, bestimmte Straßenzüge mit Fahrzeugen zu befahren, die die Breite und/oder Höhe eines herkömmlichen LKW überschreiten. Im Übrigen können zeitliche Einschränkungen bei der Sammlung und Abfuhr aus regionalen Märkten und Festveranstaltungen resultieren. Behinderungen durch den fließenden oder ruhenden Verkehr sowie durch Sackgassen sind nicht auszuschließen. Weitere Besonderheiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Des Weiteren gibt es im Entsorgungsgebiet eine Reihe von Höfen bzw. Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslagen. Diese müssen ebenfalls regelmäßig von den Sammelfahrzeugen angefahren werden. Nur eine geringe Anzahl der Grundstücke außerhalb bebauter Ortslagen kann nicht mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden. Die Bewohner dieser Grundstücke stellen die Abfälle an der nächsten erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereit. Weitere Hinweise zu abgelegenen Grundstücken bzw. Grundstücken außerhalb bebauter Ortslagen sind gängigen u. a. im Internet für jeden zugängigen Kartenmaterialien zu entnehmen.

Der AN muss seine Aufgaben gleichwohl ohne Einschränkung für den Bürger und die Verwaltung erfüllen und hat die örtlichen Verhältnisse in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Es sind regelmäßig alle an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke anzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der AN ist auf jeden Fall zur Abfuhr der losen bereitgestellten Abfälle und Säcke verpflichtet. In Einzelfällen sind die Abfallfraktionen in Stichstraßen und/oder Sackgassen, die durch die Sammelfahrzeuge nicht befahrbar sind (z. B. durch Verbot des Einfahrens der Fahrzeuge rückwärts), zum Fahrzeug heranzuziehen und in die Fahrzeuge einzugeben oder durch entsprechend zulässige kleinere Fahrzeuge (z. B. Zweifachfahrzeuge) abzufahren. Der AN hat sich bezüglich der örtlichen Gegebenheiten selbst ausreichende und aktuelle Ortskenntnis zu verschaffen.

Ergänzend weist der AG darauf hin, dass innerhalb der Leistungsausführung die berufsgenossenschaftlichen Leitlinien, insbesondere die DGUV Regel 114-601, Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 - Abfallsammlung durch den AN zu befolgen sind.

In besonderen, zeitlich begrenzten Ausnahmefällen, z. B. bei Baustellen oder Straßensperren oder auch in ausgewählten dauerhaften Fällen, in denen der Bereitstellungsort der Abfälle nicht durch die Fahrzeuge angefahren werden kann, kann der AG in Abstimmung mit dem Verursacher der Baustellen oder Straßensperren und dem AN sowie mit den Benutzern des Entsorgungssystems bestimmen, an welcher Stelle die Abfälle bereit zu stellen sind, wobei die logistischen Notwendigkeiten des AN berücksichtigt werden.

(2.2) Zeitliche Restriktionen und Vorgaben

Die Sammlung hat werktags (Montag bis Freitag) zu erfolgen. Die Sammlung beginnt allgemein nicht vor 6:00 Uhr und endet nicht nach 18:00 Uhr. Eine Erweiterung oder Vorverlegung der Sammlung ist - soweit gesetzlich zulässig - mit dem AG abzustimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -). Die Sammlung soll so geregelt werden, dass eine Behinderung des Geschäftsbetriebes des Einzelhandels und des Straßenverkehrs möglichst vermieden wird.

(2.3) Abwicklung der Sammlung auf Abruf und Tourenplan

Im Gebiet des AG ist die Abfuhr der vertragsgegenständlichen Fraktionen auf Abruf durchzuführen. Jeder an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Haushalt und Gewerbebetrieb kann die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Almetallen in haushaltsüblichem Umfang zur Sammlung bzw. Abfuhr kostenfrei anmelden.

Des Weiteren hat der AN die Benutzer des Entsorgungssystems auf die satzungskonforme Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Fraktion hinzuweisen, da die nicht für die Abfuhr zugelassenen Abfallarten vom AN nicht abgefahren werden und durch die Benutzer bzw. Grundstücksbesitzer ordnungsgemäß, ggf. kostenpflichtig zu entsorgen sind.

Die Anmeldung durch den Benutzer des Entsorgungssystems erfolgt beim AN, der die Anmeldungen per telefonischer Anmeldung und webbasiertem Anmeldeformular vom Benutzer des Entsorgungssystems erhält und unmittelbar einen Termin vergibt, dabei ist sicherzustellen, dass der Abholtermin für die Benutzer des Entsorgungssystems nicht später als vier Wochen nach der Anmeldung erfolgt. Hierzu hat er die entsprechende telefonische Erreichbarkeit u. a. nach Vorgaben des § 4 Abs. 2.7 auf jeden Fall sicher zu stellen. Die Anzahl der Anmeldungen aus den letzten Jahren ist in Anlage 4 zu Informationszwecken beigefügt.

Bei der Anmeldung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Almetallen kann die Sammlung vom Grundstück bzw. aus dem Gebäude zusätzlich angemeldet werden. Siehe auch Anlage 4 und Abs. 3.1.

Der AN hat für jedes Jahr einen verdeckten Abfuhrplan aufzustellen, der sicherstellt, dass es in den festgelegten Abfuhrbezirken alle vier Wochen einen Abfuhrtermin gibt. Der Plan ist mit dem AG abzustimmen.

Eine Sammlung an Tagen nach einem Feiertag darf nicht erfolgen. Auch muss eine Sammlung – sollte sie vor einem Feiertag oder vor dem Wochenende stattfinden – noch am gleichen Tage abgeschlossen werden. Es dürfen keine Abfälle im öffentlichen Verkehrsraum zurückbleiben.

Im Übrigen können zeitliche bzw. logistische Einschränkungen bei der Sammlung und Abfuhr aus Wochenmärkten und Festveranstaltungen resultieren. Hierbei ist zu beachten, dass einen Tag vor, am Tag von und einen Tag nach entsprechenden Festveranstaltungen keine Abfuhr erfolgen darf. Hinweise auf Festveranstaltungen sind in Anlage 4 sowie im Internet abzurufen.

Im Rahmen der Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen gibt es ein paar Grundstücke, die bei jeder Abfuhr auch ohne Anmeldung anzufahren sind. Die entsprechenden Grundstücke sind in der Anlage 4 aufgelistet und sind entsprechend durch den AN anzufahren.

(2.4) Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen

Der AN hat für die Sammlung und Beförderung geeignete Fahrzeugsysteme nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, sämtliche bereitgestellten Abfälle aufzunehmen und abzufahren. Außerdem müssen die Fahrzeuge in der Lage sein, alle an die Abfallsammlung angeschlossenen Grundstücke, die an öffentlichen und an nicht gewidmeten öffentlichen und privaten Straßen und Wegen, die aber dem öffentlichen Verkehr dienen liegen, anzufahren sowie die gültigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichtes von Fahrzeugen einzuhalten.

Fallen die für den AG eingesetzten Spezialfahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet.

Der AG fordert weiter den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Die durch den AN zu Leistungsbeginn eingesetzten Fahrzeuge müssen daher mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Außerdem müssen im Rahmen der Leistungserbringung mindestens 15 % der eingesetzten Fahrzeuge, den Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) entsprechen. Das Sammelfahrzeug ist als sauberes³ oder emissionsfreies⁴ Fahrzeug auszuführen.

- D.h. ein sauberes Sammelfahrzeug³ ist in mindestens 15 % der Sammeltouren oder Jahreskilometer mit alternativen Kraftstoffen zu betanken.
- Oder ein emissionsfreies Sammelfahrzeug⁴ ist in mindestens 15 % der Sammeltouren oder Jahreskilometer einzusetzen.

Der Nachweis des Einsatzes ist zu Vertragsbeginn sowie im Fall alternativer Kraftstoffe jährlich nachgängig mit geeigneten Nachweisen wie z.B. Tankbelege mit alternativen Kraftstoffen, zu erbringen. Die Art der Nachweisführung ist mit dem AG nach Zuschlagserteilung abzustimmen und festzulegen.

Alle Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie jederzeit von den für sie zuständigen Einsatzleitern erreicht werden können. Hierfür können Bündelfunk, Mobiltelefone oder andere vergleichbare Kommunikationseinrichtungen verwendet werden.

(2.5) Verunreinigungen

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Leistungserbringung darauf achten, dass keine Abfälle auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

³ Gem. § 2 Abs. 5 ist ein „sauberes schweres Nutzfahrzeug“ ein Fahrzeug der Klasse [...] N₂ oder N₃ [...], das mit alternativen Kraftstoffen [...] betrieben wird“, wie z.B. dem Einsatz von Kraftstoff HVO₁₀₀.

⁴ Gem. § 2 Abs. 6 ist ein „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ ein Fahrzeug [...]

a) ohne Verbrennungsmotor [z.B. batterieelektrisch] oder

b) mit einem Verbrennungsmotor, aa) der weniger als 1 g CO₂/kWh, [...] ausstößt oder bb) der weniger als 1 g CO₂/km, [...] [z.B. Wasserstoff-Verbrenner-LKW] ausstößt.“

Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die bei der Leistungserbringung entstehen, unverzüglich im Rahmen der Leistungserbringung zu beseitigen.

(2.6) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch oder durch Übersendung per E-Mail oder ggf. nach entsprechender Abstimmung über ein EDV-gestütztes System des AG.

Der AN ist verpflichtet, den Empfang der Information zu Reklamationen am gleichen Tag zu bestätigen, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und den AG unverzüglich zu benachrichtigen, ob die Reklamation nach seiner Auffassung berechtigt ist und hat im Falle der Zurückweisung einer Reklamation den Sachverhalt durch Fotos zu dokumentieren, soweit der Sachverhalt einer Dokumentation durch Fotos zugänglich ist. Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens innerhalb der auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN beiden folgenden Werktage, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans, beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über das EDV-gestützte System des AG anzuzeigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

Die Reklamationsanrufe von Benutzern des Entsorgungssystems gehen in der Regel beim AG ein und werden von diesem an den AN weitergegeben. In Einzelfällen können jedoch auch Reklamationsanrufe von Benutzern beim AN direkt eingehen. Diese sind vom AN in geeigneter Form zu erfassen, unverzüglich zu bearbeiten und dem AG mitzuteilen.

(2.7) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen für den AG (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, Anfragen zum Tourenplan etc.),
- für Anmeldungen von Abfuhr der Benutzer des Entsorgungssystems und
- bezüglich Vorfällen, die die Durchführung der Abfuhr der Abfälle beim Benutzer des Entsorgungssystems betreffen und die Anfragen der Benutzer des Entsorgungssystems bedingen (wie z. B. Nichtabholung der vertragsgegenständlichen Fraktionen, verspätete Abfuhr etc.),

telefonisch zum Ortstarif oder maximal zum Gebührentarif Nahbereich als auch per E-Mail erreichbar ist.

(2.8) Revieran- und -abfahrt

Die Anfahrt vom Betriebshof zum Startpunkt der ersten Tour eines Tages, Hin- und Rückfahrten für Zwischenentleerungen zur Abladestelle sowie die Rückfahrt am Abend sowie eventuelle Wartezeiten an den zugewiesenen Transportzielen bzw. Entladestellen werden nicht gesondert entgolten und sind in die Entgelte entsprechend einzurechnen.

(2.9) Personal

Der AN hat für den Einsatzzweck qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Ein Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges sowie das Personal am Servicetelefon (siehe § 4 Abs. 2.7) muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält. Der

AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Bediensteten im Dienst bzw. im Umgang mit dem AG und den Benutzern des Entsorgungssystems ordnungsgemäß und höflich verhalten sowie mit einer ordentlichen witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidungen ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr bei der Leistungserbringung einsetzen.

(2.10) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung, die das Einhalten des Tourenplans in Frage stellen, sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Sammlung bzw. Abholung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist dies von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Ist die Sammlung durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung bzw. Abfuhr in Abstimmung mit dem Verursacher der Straßensperrungen oder Baustellen und der Kommune als AG sowie im Einvernehmen mit den Benutzern des Entsorgungssystems und mit veränderten Bereitstellungsstellen sicherzustellen.

(3) Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräten

(3.1) Sammlung von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

Der AN hat die von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr auf Abruf satzungsgemäß bereitgestellten Fraktionen anzufahren und getrennt nach den entsprechenden Fraktionen sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen in seine Fahrzeuge zu laden. D.h., dass der AN während der Sammlung eine entsprechend getrennte Erfassung durchzuführen hat. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle können in das gleiche Fahrzeug geladen werden, wobei eine Getrennthaltung im Fahrzeug selbst sicherzustellen ist.

Der AG bietet den Benutzern des Entsorgungssystems einen Service an, bei dem Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle vom Grundstück aus eingesammelt und/oder aus dem Gebäude herausgetragen werden. Bei den Gegenständen handelt es sich um Elektrogroßgeräte sowie große Altmetalle. Der Abholvorgang umfasst das Einsammeln vom Grundstück oder das Heraustragen aus dem Gebäude sowie das Verladen in das Sammelfahrzeug. Im Falle eines Abholvorgangs erhält der AN zusätzlich zu dem Entgelt für die Sammlung und Beförderung ein pauschales Zusatzentgelt, welches pro Abholvorgang zu kalkulieren ist (siehe Preisblätter). Die Häufigkeit der Abholvorgänge ist dem Wertungsmengengerüst der Preisblätter zu entnehmen.

Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind während der Abfuhr durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass keine Beschädigungen an den Geräten entstehen, die der nachfolgenden Verwertung entgegenstehen. Insbesondere ist auch auf die ordnungsgemäße Trennung bzw. Separation der Geräte im Hinblick auf die Problematik des Transportes von Lithium-Ionen Akkus zu beachten.

Die Benutzer des Entsorgungssystems dürfen ebenfalls im Rahmen der Abholung der Fraktion der sperrigen Abfälle, die beim AG gegen Gebühr erhältlichen Restabfallsäcke zur Abfuhr bereitstellen. Die befüllten und per Satzung zugelassenen Restabfallsäcke (sog. Zusatzsäcke) werden von den Benutzern des Entsorgungssystems als Beistellung neben ihrem sperrigen Abfall oder separat bereitgestellt.

Die erfassten Fraktionen hat der AN zu der vom AG vorgegebenen Abladestelle zu befördern und dort abzuladen (siehe § 4 Abs. 3.2).

Der AN hat die satzungsgemäß bereitgestellten Fraktionen entsprechend abzufahren, dabei hat der AN bei der Sammlung insbesondere darauf zu achten, ob Abfall bereitgestellt worden ist, der nicht den für die Abfuhr zugelassenen Abfallarten entspricht.

In den Fällen, in denen nicht zugelassene Abfallarten (wie z. B. Bauabfälle, gefüllte Säcke mit Ausnahme der städtischen Abfallsäcke, Schadstoffe etc.) bereitgestellt worden sind, hat der AN die betreffenden Fraktionen mit einer auf den Fahrzeugen mitzuführenden Digitalkamera o.ä. zu fotografieren. Die betreffenden Abfälle sind nicht einzusammeln bzw. abzufahren. Die Fotos sind dem AG mit einer entsprechenden Kurzbegründung spätestens an dem auf die Sammlung folgenden Vormittag des nächsten Tages per E-Mail zu übermitteln.

(3.2) Gestellung und Abfuhr von Elektrokleingeräten und kleinteiligen Altmetallen in Abfallsammelbehältern am Baubetriebshof

Der AN hat zusätzlich zur haushaltsnahen Sammlung insgesamt 20 Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Erfassung von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. Elektrokleingeräten sowie kleinteiligen Altmetallen am Baubetriebshof des AG, Ters-teenstraße 101 in 47506 Neukirchen-Vluyn, bereitzustellen bzw. zu stellen. Die durch den AN zu gestellenden Abfallsammelbehälter werden zeitgleich zur Schadstoffsammlung, die an vier Samstagen im Jahr stattfindet (Februar, Mai, September, November) dazu genutzt, um während der Sammlungen kleine Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. Elektrokleingeräte sowie kleinteiligen Altmetalle zu erfassen. Im Rahmen der Sammlungen werden die Behälter sowohl von den Benutzern des Entsorgungssystems als auch von einem vom AG beauftragten Drittbeauftragten mit den vorbenannten Fraktionen befüllt. Der AN hat die 20 Abfallsammelbehälter ganzjährig am Baubetriebshof dem AG zur entsprechenden Nutzung bereitzustellen. Der AN hat die Behälter zu Beginn der Vertragslaufzeit bis spätestens Ende Januar 2027 am Baubetriebshof bereitzustellen. Nach der entsprechenden Befüllung an den Terminen der Schadstoffsammlung, ist die Abfuhr der Abfallsammelbehälter entsprechend in der auf die Schadstoffsammlung folgenden Woche an einem mit dem AG abzustimmenden Wochentag durchzuführen. Dabei tauscht der AN die Behälter voll gegen leer bzw. nimmt die vollen Behälter im Austausch gegen leere Behälter mit. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind während der Abfuhr durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass keine Beschädigungen an den Geräten entstehen, die der nachfolgenden Verwertung entgegenstehen. Insbesondere ist auch auf die ordnungsgemäße Trennung bzw. Separation der Geräte im Hinblick auf die Problematik des Transportes von Lithium-Ionen Akkus zu beachten. Die Elektrokleingeräte sowie die kleinteiligen Altmetalle sind zur in Abs. 3.3 benannte Abladestelle zu befördern und dort abzuladen, wobei die Vorgaben i. Z. m. dem Abladen von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Abs. 3.3 entsprechend beachtet werden müssen.

Für die Gestellung der Abfallsammelbehälter erhält der AN ein Entgelt pro Behälter. Für die Abfuhr und Beförderung zur Abladestelle erhält der AN ein Entgelt für die abgefahrene Tonnage.

(3.3) Beförderung/Abladen/Verwiegen von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen

Der AN hat die im Rahmen der Sammlung eingesammelten Fraktionen zur

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

zu befördern und dort zu entladen bzw. abzuladen.

Die Öffnungszeiten der Abladestelle sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:30 Uhr sowie an Samstagen von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Abladestelle verfügt über eine Fahrzeugwaage, auf der sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsverwiegungen erfolgen. Der AN erhält die entsprechenden Wiegescheine ausgehängt. Der AN wiegt an der Abladestelle innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten auf der dortigen Wiegeeinrichtung ein, entlädt die Abfälle ordnungsgemäß nach Weisungen des AG bzw. des Betreibers unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und wiegt jeweils wieder aus. An der Abladestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Wartezeit im Rahmen der Anlieferung bis zur Entladung der vertragsgegenständlichen Fraktion im Jahresdurchschnitt von 60 Minuten pro Fahrzeug zu rechnen.

Der AN hat im Falle der Elektro- und Elektronikaltgeräte diese in die nach ear-Systematik bereitgestellten Container zu abzuladen bzw. zu verladen. Das Abladen bzw. Verladen der Elektro- und Elektronikaltgeräte in die zur Erfassung der Gerätegruppen nach ear-Systematik bereitgestellten Container hat durch den AN so zu erfolgen, dass das Volumen optimal ausgenutzt wird und dass keine Geräte beschädigt werden.

(4) Stoffstromlenkung und Dokumentation

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG monatlich, spätestens bis 15. des Folgemonats eine Auflistung in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) und in Papierform zu übergeben, die die Angaben zur Tonnage der übernommenen Mengen sowie den Ablade- bzw. Entladestellen zugeführten Mengen entsprechend getrennt nach Fraktionen dokumentiert.

Die Verwiegung hat im Rahmen der Leistungsausführung immer auf einer geeichten Wiegeeinrichtung stattzufinden. Die Wiegeprotokolle sind der in Unterabsatz 1 geforderten Dokumentation beizufügen. Die Wiegeprotokolle dienen weiter zu Abrechnungszwecken (siehe auch § 9).

§ 5 Pflichten des AN

- (1)** Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2)** Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3)** Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4)** Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (5)** Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.

(6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

(7) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: [Sammlung oder Behältergestaltung am Baubetriebshof].

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

(8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.

(9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

(10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.

(11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

(1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.

(2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

(3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.

- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personen- und Sachschäden EUR 3 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass einzelne oder mehrere Anfallstellen nicht turnusgemäß angefahren werden können, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Bis zur Berechnung des Jahresentgeltes unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen sind monatlich nachgängig Abschlagszahlungen für alle Leistungen in Höhe eines Zwölftels des zuletzt festgestellten Gesamtjahresentgeltes mathematisch gerundet auf volle EUR zu entrichten. Bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen für das erste Vertragsjahr werden als Berechnungsgrundlage $\frac{1}{12}$ der Angebotssumme für die entsprechenden Leistungen zu Grunde gelegt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen kann von beiden Vertragspartnern beansprucht werden, falls wesentliche Änderungen in den Berechnungsgrundlagen eintreten sollten.
- (2) Für die Zahlung der Entgelte gelten folgende Abrechnungsgrundlagen:
 - (2.1) Abrechnungsgrundlage für die Sammlung sowie die Beförderung aller vertragsgegenständlichen Fraktionen sind die Eingangswiegescheine der Abladestelle.
 - (2.2) Abrechnungsgrundlage für die Gestellung von Abfallsammelbehältern auf dem Baubetriebshof sind die aufstehenden Behälter.
 - (2.3) Abrechnungsgrundlage für die pauschale Zusatzvergütung für die Abholvorgänge vom Grundstück oder aus dem Gebäude ist die Anzahl der entsprechenden Abholvorgänge.

- (3) Der AN ist zur digitalen Rechnungsstellung (pdf-Anhang einer E-Mail) in prüffähiger Form gegenüber dem AG bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Folgejahres rückwirkend für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Vertragsjahres verpflichtet (Spitzabrechnung).
- (4) Der AG und der AN verpflichten sich, eine sich gegenüber den Vorauszahlungen ergebende Differenz innerhalb eines Monats nach Vorlage der prüffähigen Jahresabrechnung auszugleichen. § 818 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
- (5) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in einfacher Ausführung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 21 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (6) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte – Ausnahme der Behältergestaltung – zu fordern. Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die
 - Fixkosten zu 25 %,
 - Lohn- und Lohnnebenkosten zu 40 %,
 - Treibstoffkosten zu 15 % und
 - Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigtgem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,25)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P₀ = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

- D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GPO9-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- D₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GPO9-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025
- F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GPO9-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)
- F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GPO9-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (4) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an

dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.

- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens 28 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:

- (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
- (3.2) Bei nicht turnusgemäßer Abfuhr einzelner Straßenzüge ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300,-- pro Werktag festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit spätestens am nächsten Werktag verpflichtet.
- (3.3) Bei nicht erfolgter Abfuhr einzelner Bereitstellungsmengen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300,-- pro Vorgang festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit spätestens am nächsten Werktag verpflichtet.
- (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- festzusetzen.
- (3.5) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.
- (3.6) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.7) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.

- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
- (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
- (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
- (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
- (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

(6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den ____ . ____ . ____

____, den ____ . ____ . ____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]